



Förderverein der Grundschule Wedtlenstedt e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *"Förderverein der Grundschule Wedtlenstedt"*.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wedtlenstedt (Gemeinde Vechelde).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsordnung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeit des Vereins regelt. Über die Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August des Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung der Grundschule Wedtlenstedt in ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und natureller Weise.
- (3) Der Satzungszweck wird erreicht durch
 - a) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, sprachlicher, musischer und sportlicher Art;
 - b) materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere mit neuzeitlichen Ausbildungsverfahren;
 - c) Hilfestellung bei der Förderung im musischen, kulturellen, sportlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Bereich.
- (4) Der Verein ist überparteilich.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch die Erstattung unverhältnismäßig hoher Kosten begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 31. Juli eines Jahres möglich. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. des Monats - also zum 1. Juli - eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand liegt und nach zwei Mahnungen nicht zahlt.
- (5) Wenn ein Mitglied den Bestimmungen zuwiderhandelt, kann es von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung gegeben werden. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Diese trifft die endgültige Entscheidung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung, schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch über digitale Medien erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender/m
 - 2. Vorsitzender/m
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Beisitzer/in aus dem Kollegium
- Beisitzer/in aus dem Schullehrerrat

(3) Vorstand im Sinne des § 26(2) BGB sind:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Kassenwart/in

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Modalitäten regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Sämtliche Beschlüsse werden, falls in der Satzung nicht ausdrücklich anders gefordert, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(2) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(3) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem in der Versammlung anwesenden Protokollanten und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Vechelde zur zweckgebundenen Verwendung für die Grundschule Wedtlenstedt.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geschäftsordnung

§ 1 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Die Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

(2) Beitrag

Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zu der Versammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

Der Mindestbeitrag pro Einzelmitglied beträgt derzeit € 1,- pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag für Eltern (2 stimmberechtigte Personen) beträgt derzeit € 1,50 pro Monat.

§ 2 Haushalt

(1) Über den Haushalt ist Buch zu führen.

(2) Spenden

Auf Wunsch ist von dem/der Kassierer/in und von den Kassenprüfern/innen die Anonymität eines/r Spender/in zu wahren.

(3) Der Vorstand entscheidet über eine Mittelverwendung bis zu € 300,- im Einzelfall.

Die nächste Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

(4) Der Verein darf keine Kredite aufnehmen.

(5) Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Im ersten Jahr werden zwei Kassenprüfer/Innen gewählt. Die Amtszeit eines/r dieser beiden Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr.

Die Kassenprüfer/innen überprüfen zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ob die Kasse ordnungsgemäß und entsprechend den Zielen der Satzung geführt wurde.